

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. März 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Helene Richter und Dr. Elise Richter", enthaltenen 326 Signaturen Autographen, 5 Signaturen Handschriften, 3 Bände Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek sowie 113 Objekte aus dem Österreichischen Theatermuseum an die Erben von Helene und Dr. Elise Richter auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Autographen, Handschriften und Druckschriften sowie theaterwissenschaftlich bedeutsame Objekte, die aus der Bibliothek Dr. Elise und Helene Richter in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Helene Richter und Dr. Elise Richter" sowie einem Ergänzungsdossier, betreffend Bestände aus dem Österreichischen Theatermuseum, angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Listen aus.

Helene Richter und Dr. Elise Richter waren renommierte Linguistinnen, die im gemeinsamen Haushalt in Wien lebten und von den NS-Machthabern wegen ihrer Abstammung verfolgt wurden. Wegen finanzieller Schwierigkeiten wollten sie einen Teil ihrer Bücher an die Universitäts- und Stadtbibliothek Köln verkaufen. Ein Erlös aus diesem Verkauf ist ihnen allerdings nicht zugekommen, da die vereinbarte Summe erst nach ihrer Deportation nach Theresienstadt ausbezahlt wurde und vermutlich im Sinne der 13. Verordnung zum RBG dem Deutschen Reich verfallen ist. Die Schwestern Richter wurden höchstwahrscheinlich in Theresienstadt ermordet. Als Tag ihres vermuteten Todes wurde in der Todeserklärung der 9.10.1942 angenommen. Nach ihrer Deportation wurde ihr Wiener Wohnhaus geplündert.

Die im Dossier angeführten Objekte aus der Handschriften-, Autographen- und Nachlass-Sammlung wurden von der Nationalbibliothek im Jahre 1942 über die Universitäts- und

Stadtbibliothek Köln erworben, die drei Druckschriften sowie 91 theaterwissenschaftliche Objekte dürften in der Wohnung der Schwestern Richter beschlagnahmt worden sein.

Bereits am 30. Oktober 1939 wurden laut Akzessionsverzeichnis der Nationalbibliothek Fotos von einer "Frau Richter" um 20,-- RM erworben und in die Bestände der Theatersammlung aufgenommen. 22 Fotos tragen auf der Rückseite den mit Bleistift geschriebenen Provenienzvermerk "Richter". Es ist mit einem sehr hohen Grad an Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass eine der beiden Schwestern Richter, die ja in prekären finanziellen Verhältnissen lebten, den Verkauf an die Nationalbibliothek getätigt hat.

Die anzunehmende Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat die Republik Österreich an den Druckschriften originär Eigentum erworben. Die beschlagnahmten Druckschriften wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Eigentümerinnen zu übereignen.

Der Übergang des Eigentums an den in der Österreichischen Nationalbibliothek befindlichen Autographen und Handschriften erfolgte nicht nur durch Beschlagnahme, sondern teilweise durch Kaufvereinbarung mit der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, von der sie wiederum die Österreichische Nationalbibliothek kaufte sowie durch den Ankauf von Fotos am 30.10.1939. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei diesen Kaufvereinbarungen um Rechtsgeschäfte gehandelt hat, die zufolge des § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106 nichtig waren.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Verkäufe nicht geltend gemacht. In Folge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz – somit rechtmäßig – Eigentum an den Objekten erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 29. März 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: